

Reglement über die Benutzung der Forststrassen

GEMEINDE RIEDERALP

Riederalp, September 2019

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Signalisation	3
Art. 3 Ausnahmen	3
II. SONDERBEWILLIGUNGEN	4
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft	4
Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5 t	4
Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge mit mehr als 3.5 t	4
Art. 8 Bewilligungsarten	5
III. GEBÜHREN	5
Art. 9 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	5
Art. 10 Höhe der Gebühren	5
Art. 11 Gebührenanpassung	5
IV. VORBEHALTE	5
Art. 12 Unterhaltsarbeiten	5
Art. 13 Öffnung und Schliessung	5
Art. 14 Vorbehalt während der Jagd	6
Art. 15 Haftung	6
Art. 16 Ausserordentliche Schäden	6
V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	6
Art. 17 Strafbestimmungen	6
Art. 18 Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 19 Inkrafttreten	6
ANHANG 1 Situationsplan	8
ANHANG 2 Ansätze Gebühren	9

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp:

Eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;
- die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996.

Auf Antrag des Gemeinderates beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Riederalp gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Anhang 1, Situationsplan, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet):

Forststrassen:

- a) Oberried - Chumma - Bord
- b) Goppisberg - Boden - Flesch – Riederalp

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

Landwirtschaftliche Tätigkeiten bedürfen gemäss Art. 25 Abs. 2 kGWNg einer Ausnahmewilligung der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft.

II. SONDERBEWILLIGUNGEN

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald und Landschaft

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge unter 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke,
- b) für den Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten,
- c) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften,
- d) für private Geschäftsfahrten,
- e) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit,
- f) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten),
- g) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert.

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen.

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Gütertransporte auf die Riederalp und von der Riederalp aus können nur ausnahmsweise bewilligt werden, falls es erwiesenermassen unmöglich ist, die Güter mit der Luftseilbahn zu transportieren.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t

Motorengetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichem Interesse.
- c) für Transporte von Gütern, welche nicht mit der Luftseilbahn transportiert werden können.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Tagesbewilligung

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

III. GEBÜHREN

Art. 9 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 10 Höhe der Gebühren

Für Fahrzeuge unter 3,5t beträgt die Jahresgebühr CHF 50.-- für den Fahrzeughalter. Die Tagesgebühr beträgt CHF 10.-- für den Fahrzeughalter. (vgl. beiliegenden Anhang 2, Gebühren, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet)

Die Gebühr für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t richtet sich nach Anhang 2, Gebühren, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

Art. 11 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

IV. VORBEHALTE

Art. 12 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 13 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 14 Vorbehalt während der Jagd

Während der Jagd werden grundsätzlich keine Tagesbewilligungen durch die Gemeinde erteilt. Die von der Gemeinde erteilten Bewilligungen berechtigen die Inhaber von Jagdpatenten während der Dauer der Jagd nicht zur Benutzung der Forststrassen.

Ausgenommen bleiben Transporte von erlegten Wildtieren während der Jagd, unter Vorbehalt der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung der Jagd.

Die Benutzung der betroffenen Strassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen 5-Jahresbeschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt. Allfällige Änderungen werden den Jagdberechtigten jährlich mittels dem vom Staatsrat erlassenen Nachtrag über die Ausübung der Jagd im Wallis kommuniziert.

Art. 15 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 16 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zur tragen.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständigen Behörden geahndet.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 18 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen, sind die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

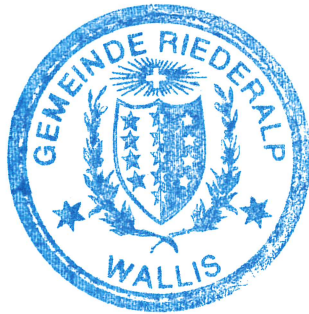
Art. 19 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2019

Der Präsident:

Peter Albrecht



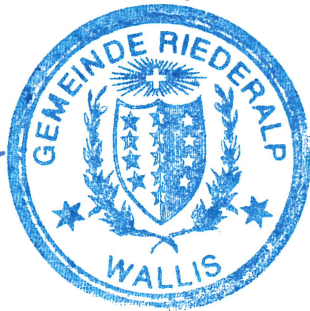
Der Schreiber:

Martin Grichting

Genehmigt von der Urversammlung am 17. Juni 2019

Der Präsident:

Peter Albrecht



Der Schreiber:

Martin Grichting

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 18. September 2019

ANHANG 1

Situationsplan



ANHANG 2

Gebühren

Fahrzeug unter 3.5 t	Tagesbewilligung	Fr. 10.-
Fahrzeug unter 3.5 t	Jahresbewilligung	Fr. 50.-
Motorwagen über 3.5t	Tagesbewilligung	Fr. 20.-
Motorwagen über 3.5t	Jahresbewilligung	Fr. 70.-
Traktor ohne Materialtransport	Tagesbewilligung	Fr. 10.-
Traktor ohne Materialtransport	Jahresbewilligung	Fr. 50.-
Traktor (Materialtransport)	Sonderbewilligung	Fr. 100.-
Traktor mit Anhänger (Materialtransport)	Sonderbewilligung	Fr. 200.-
Lastwagen Zweiachser	Sonderbewilligung	Fr. 200.-
Lastwagen Sonstige	Sonderbewilligung	Fr. 200.-
Gewöhnliche Baufahrzeuge wie Bagger, Vorderkipper, Walzen und ähnliche Fahrzeuge	Sonderbewilligung	Fr. 300.-
Traktor über 3.5t mit und ohne Anhänger (Materialtransport, mit Fahrbewilligung Riederalp)	Jahresbewilligung	Fr. 500.00

Eine Sonderbewilligung enthält das Recht für eine Hin- und eine Rückfahrt.



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2019.03882

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Riederalp** vom 19. Juni 2019 mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Benutzung der Forststrassen ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;

eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;

eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;

eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp vom 17. Juni 2019;

eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vom 24. Juli 2019, der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 23. Juli 2019 und der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 27. August 2019;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 17. Juni 2019 angenommene Reglement über die Benutzung der Forststrassen wird mit folgender Ergänzung **homologiert**:

Artikel 14 ergänzen

...Ausgenommen bleiben Transporte von erlegten Wildtieren während der Jagd, unter Vorbehalt der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung der Jagd.

Die Benutzung der betroffenen Strassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen 5-Jahresbeschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt. Allfällige Änderungen werden den Jagdberechtigten jährlich mittels dem vom Staatsrat erlassenen Nachtrag über die Ausübung der Jagd im Wallis kommuniziert.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Riederalp und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **18. Sep. 2019**

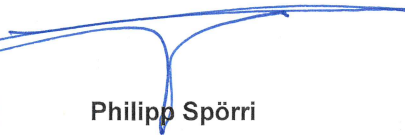
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitsstempel Fr. 8.-

A notifier par le Département

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DJFW
1 Ausz. DWFL
1 Ausz. DSUS